

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Rudolf Beck

Geschäftsnummer: 211397/MG^{1,2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT] (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Onkel, [ANONYMISIERT], der am 10. Juni 1896 in Leipzig, Deutschland, geboren wurde und die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel zweimal verheiratet war; zuerst mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], mit der er zwei Kinder hatte, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], und später mit [ANONYMISIERT], deren Mädchennamen dem Ansprecher nicht bekannt ist, und mit der sein Onkel keine Kinder hatte. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel, der jüdisch war, in Leipzig und Chemnitz, Deutschland, wohnte und vor oder nach dem Zweiten Weltkrieg über Wien, Österreich, oder die Schweiz nach Palästina auswanderte. Der Ansprecher gab an, dass er am 20. April 1933 in Amsterdam, Niederlande, geboren wurde.

¹ Der Ansprecher reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, der unter der Geschäftsnummer 210772 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

² Der Ansprecher reichte 2000 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 211397.

Der Ansprecher reichte 2000 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Heiratsurkunde der Eltern seines Onkels und das Familienbuch; und (2) die Heiratsurkunde seines Vaters und das Familienbuch.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5029285

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Rudolf Beck war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse des Kontoinhabers hervor. Ferner ist aus den Bankunterlagen das Datum, an dem die Vollmacht gewährt wurde, ersichtlich. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen Unterschriftsproben des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und die ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Rudolf Beck. Aus diesen Unterlagen gehen das Geburtsdatum von Rudolf Beck, seine Adresse, sein Beruf, der Name seiner Ehefrau, die Namen seiner Kinder und eine Probe seiner Unterschrift hervor. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Adresse und die Unterschriftsprobe von Rudolf Beck, die im Österreichischen Staatsarchiv enthalten sind, mit der Adresse und der Unterschriftsprobe des Kontoinhabers, die in den Bankunterlagen enthalten sind, übereinstimmen. Aus diesem Grund kommt das CRT zu dem Schluss, dass es sich um dieselbe Person handelt.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Onkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs und den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel am 10. Juni 1896 geboren wurde. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs hervor, dass der Kontoinhaber viele Jahre früher geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel mit seiner ersten Frau zwei Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], und mit seiner zweiten Frau keine Kinder hatte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen aus dem Österreichischen Staatsarchiv hervor, dass die Kinder des Kontoinhabers anders hiessen. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel in Leipzig und Chemnitz, Deutschland, wohnte und er durch Wien, Österreich, oder die Schweiz kam, als er nach Palästina auswanderte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen und den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs hervor, dass der Kontoinhaber viele Jahre in Wien wohnhaft war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kinder seines Onkels und dessen erster Frau, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], 1925 und 1933 geboren wurden. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber mit einer anderen Frau verheiratet war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Onkel des Ansprechers dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT einen Ansprecher gefunden hat, der den Kontoinhaber plausibel als seinen Verwandten identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
28 September 2004